

Verpackungskosten ein Aufschlag von 10 % auf die Nettopreise des Betriebes, der die Arbeiten ausführt, berechnet werden.

§ 12

Betriebe, die von der Handwerkskammer des Bezirkes im Einvernehmen mit dem FDGB als modeschöpfend tätig Werkstätten anerkannt sind, können für den eigenen Modellentwurf einen Sonderzuschlag von 25 % auf den Endpreis berechnen. Dieser Sonderzuschlag darf für jedes Modell nur einmal berechnet werden.

§ 13

(1) Die in der Anlage zu dieser Preisordnung festgelegten Regelleistungspreise sind im Betrieb des Handwerkers an einer dem Kunden deutlich sichtbaren Stelle auszuhängen bzw. auszulegen.

(2) Für alle Leistungen, die nicht Regelleistungen sind, ist das Zustandekommen des berechneten Preises an Hand des aufgestellten Kalkulationsschemas nachzuweisen unter Angabe der Materialpreise und der bei der Berechnung der Preise angewandten Stundenverrechnungssätze.

(3) Dem Auftraggeber ist ein Preisangebot zu machen, welches bei Leistungen im Werte ab 30 DM in Form eines schriftlichen Kostenanschlages auf Grund eines nach Materialeinsatz und Fertigungszeit gegliederten Leistungsverzeichnisses unter Angabe der Preise für Materialien und der bei der Berechnung der Preise angewandten Stundenverrechnungssätze aufzustellen ist. Ist auf Verlangen des Auftraggebers ein Kostenanschlag aufgestellt worden, hat die Rechnungslegung an Hand dieses Kostenanschlages zu erfolgen.

(4) Unbeschadet der Nachweise gemäß den Absätzen 2 und 3 ist der Auftragnehmer verpflichtet, öffentlichen und gewerblichen Auftraggebern ordnungsgemäß Rechnung zu erteilen. Die gleiche Verpflichtung obliegt den Putzmacherbetrieben gegenüber allen übrigen Auftraggebern, wenn das Entgelt für die vollbrachte Leistung 30 DM übersteigt. Auf Verlangen des Auftraggebers muß auch für geringere Beträge Rechnung erteilt werden. Die Rechnung ist auf Wunsch des Auftraggebers gemäß Kalkulationsschema aufzugliedern. Von der Rechnung ist eine Zweitschrift anzufertigen und aufzubewahren.

(5) Für Regelleistungspreise ist ein Preisnachweis nicht erforderlich.

(6) Im übrigen gelten die preisrechtlichen und sonstigen Bestimmungen über die Aufbewahrungspflicht für Geschäftsbücher und Aufzeichnungen,

§ 14

Die Zahlung des Entgeltes für handwerkliche Leistungen hat, falls nicht mit den Abnehmern der Leistungen besondere Zahlungsbedingungen vereinbart sind, spätestens 15 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu erfolgen, in Zweifelsfällen gut als Rechnungsdatum das Datum des Postaufgabestempels. Bei verspäteter Zahlung ist der Handwerksbetrieb berechtigt, vom Auftraggeber Verspätungszinsen in Höhe von 8 % vom Rechnungsbetrag für das Jahr zu verlangen,

§ 15

Die Durchführung dieser Preisordnung regelt der Minister für Leichtindustrie.

§ 16

(1) Diese Preisordnung tritt am 1. Februar 1957 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Preisverordnung Nr. 81 vom 25. Juli 1950 — Verordnung über die Preisbildung im Putzmacherhandwerk — (GBl. S. 797), die Erste Durchführungsbestimmung vom 28. Juli 1950 zur Preisverordnung Nr. 81 (GBl. S. 799), die Zweite Durchführungsbestimmung vom 6. Juni 1951 zur Preisverordnung Nr. 81 (GBl. S. 578), die Dritte Durchführungsbestimmung vom 23. Januar 1952 zur Preisverordnung Nr. 81 (GBl. S. 259) sowie die in der Anlage 1 zur Preisverordnung Nr. 347 vom 25. Februar 1954 (GBl. S. 259) aufgeführten Fertigungsgemeinkostenzuschläge für das Putzmacherhandwerk außer Kraft.

(3) Betriebe, denen auf Grund der Preisverordnung Nr. 81 vom 25. Juli 1950 (GBl. S. 797) auf Antrag vom zuständigen Organ des Rates des Bezirkes ein höherer Gesamtzuschlag auf die Fertigungslöhne bewilligt worden ist, haben innerhalb von 30 Tagen nach Verkündung dieser Preisordnung einen Antrag auf Bewilligung höherer Gesamtzuschläge auf die Fertigungslöhne gemäß § 8 beim zuständigen Organ des Rates des Bezirkes vorzulegen. Bei fristgerechter Vorlage des Antrages hat der auf Grund der Preisverordnung Nr. 81 vom 25. Juli 1950 bewilligte höhere Gesamtzuschlag auf die Fertigungslöhne bis zur Bewilligung des neuen Gesamtzuschlages auf die Fertigungslöhne Gültigkeit,

Berlin, den 13. Dezember 1956

Der Minister für Leichtindustrie

Dr. F e l d m a n n

Anlage

zu vorstehender Preisordnung Nr. 704

**Regelleistungspreise für das Putzmacherhandwerk
Neuanfertigungen und Umarbeitungen**

	Preisklasse		
	I	II	III
	DM	DM	DM
1. Auf Form gezogene einfache Hüte (Glocke oder Matelot), Futterband einnähen, steifen und Garnitur anbringen	9,60	8,90	8,45
2. Auf Form gezogene Hüte, teilweise handgezogen, Futterband einnähen, steifen und Garnitur anbringen	11,80	10,95	10,40
3. Auf Form gezogene Hüte, teilweise handgezogen, Futterband einnähen, steifen, Garnitur anbringen	14,05	13,05	12,35
4. Auf Form gezogene Hüte, teilweise handgezogen, mit Abarbeitung (z. B. Biesen, Falten, Briedel), Futterband einnähen, steifen und Garnitur anbringen	16,25	15,10	14,30
5. Handarbeitshüte — auch zweiteilige — mit Abarbeitung (z. B. Rohren, Drahten, Einfaß, Smok, Durchbruch), Futterband einnähen, steifen und Garnitur anbringen	19,90	18,45	17,50